

# Stadt Burg Stargard



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/16/072			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 21.10.2016 Verfasser: Hübner			
<b>Kleineinleitersatzung der Stadt Burg Stargard</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	07.11.2016	Finanzausschuss der Stadt				
N	22.11.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	07.12.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Sachverhalt:

Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, abflusslose Gruben sowie Kleinkläranlagen zu entsorgen. Die Satzung soll die Verfahrensweise zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen regeln und ist Voraussetzung für die Erarbeitung einer entsprechenden Gebührensatzung. Weiterhin ist die Satzung Grundlage für die Ausschreibung zur Entsorgung der Anlageninhalte. Für die Ortsteile Teschendorf, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Gramelow gilt die Satzung nicht, da diese Orte zum Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee gehören. Für den Zweckverband wird auch eine Kleineinleitersatzung vorbereitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch Gebietsveränderungsvertrag vom 25.05.2014 mit der Gemeinde Cammin muss die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserabgabe für Kleineinleiter für die Gemeinde Cammin innerhalb von drei Jahren durch einheitliches Ortsrecht ersetzt werden.

## Rechtliche Grundlage:

KV M-V

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe.

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz  
Bürgermeister

## Anlage/n:

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

# **Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung, § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der derzeitigen Fassung, des Abwasserabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeitigen Fassung und der Abwasserbeseitigungs- und -anschluss-Satzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 20.11.2013 folgende Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Allgemeines
§ 3	Begriffe
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Einleitungsbedingungen
§ 6	Entsorgung
§ 7	Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 8	Haftung
§ 9	Kleineinleiterabgabe
§ 10	Erhebungsgrundsatz
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Burg Stargard und Ortsteile Bargensdorf, Quastenbergr, Kreuzbruchhof, Lindenhof und Sabel. Ausgenommen sind die Ortsteile Gramelow, Loitz, Cammin, Riepke, Godenswege und Teschendorf.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 40 (1) des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, die Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben sowie den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden dezentrale

Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) zu entsorgen. Die Stadt Burg Stargard kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und die schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabseidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
- (5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.
- (6) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport der Von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Tollenseuferabwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB mbH) John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg.

### **§ 3 Begriffe**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung
  - a) Grundstückseigentümer,

- b) Erbbauberechtigte,
- c) Inhaber des Rechts, eines mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belasteten Grundstücks,
- d) Nießbraucher,
- e) sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Wer entsprechend § 6 der Abwasserbeseitigungs- und -anschluss-Satzung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

#### **§ 5**

#### **Einleitbedingungen**

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
  - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
  - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für

- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
  - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
  - c) flüssige Stoffe, die erhärten,
  - d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
  - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
  - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

## **§ 6 Entsorgung**

- (1) Die Entleerung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf durchführen zu lassen.
- a) Der Fäkalschlamm aus der Vorklärung vollbiologischer Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist bei einem Füllstand bis 50% des nutzbaren Speichervolumens zu entsorgen, jedoch mindestens im dreijährigen Abstand, soweit mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine anderen Regelungen festgelegt worden sind. Hierzu sind der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sowie jährlich, unaufgefordert die Protokolle der durchgeführten Wartung (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Anlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, dabei sind Kleinkläranlagen und Mehr-Kammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich, die Mehr-Kammer-Ausfaulgruben mindestens in zweijährigem Abstand zu entleeren.
  - b) Bei abflusslosen Gruben liegt ein Bedarf vor, wenn diese bis 80% des nutzbaren Speichervolumens bzw. 50 cm unter dem Zulauf gefüllt ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den erforderlichen Entleerungs- und Transportbedarf der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 beim von der TAB mbH beauftragten Entsorgungsunternehmen mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

Entsorgungsunternehmen: REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH  
Am Bahndamm 6, 17235 Neustrelitz  
Tel: 03981 2866-0  
Fax: 03981 2866-66  
E-Mail: [neustrelitz@remondis.de](mailto:neustrelitz@remondis.de).

- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Entsorger die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
  - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
  - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen
- (7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (8) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Stadt Burg Stargard für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

## **§ 7**

### **Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Den Beauftragten der Stadt Burg Stargard ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt Burg Stargard haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind der Stadt Burg Stargard vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt Burg Stargard innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt Burg Stargard unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Stadt Burg Stargard für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Burg Stargard vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 9**

### **Kleineinleiterabgabe**

- (1) **Gegenstand der Abgabe**  
Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Burg Stargard eine Abgabe.
- (2) **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**
  - a) Eine Abgabe für die Kleineinleiter nach § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz in der gültigen Fassung) wird nach Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner und Jahr erhoben.
  - b) Eine Befreiung von der Kleineinleiterabgabe wird erteilt, wenn eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik (definiert in der KKA-VwV nach dem Erlass des Umweltministers vom 07. Dezember 1993, VIII 360a – 5242.2.113) entsprechende Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird.
- (3) **Abgabepflicht**
  - a) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheids der Anschluss- und Benutzungspflichtige entsprechend § 2 Absatz 2 ist.
  - b) Bei Eigentumswechsel wird der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.
  - c) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
  - d) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Abschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.

- e) Die Erhebung der Kleininleiterabgabe erfolgt jährlich. Sie wird in Verbindung mit der Entsorgungsgebühr einmal jährlich fällig.

## **§ 10**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht rechtzeitig anfordert.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung handelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleininleiterabgabe vom 21.11.2013 und die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleininleiter der Gemeinde Cammin vom 10.10.1997 sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Cammin vom 15.11.2001 außer Kraft.

Burg Stargard, \_\_\_\_\_

Tilo Lorenz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss

Satzung der Stadt Burg Stargard  
über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V in der gültigen Fassung).

Burg Stargard, \_\_\_\_\_

Tilo Lorenz  
Bürgermeister